



HESSISCHER LANDTAG

30. 07. 2020

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE)
vom 26.06.2020

Zukunft der Fichte in hessischen Wäldern

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Trockenstress, Windwurf und Borkenkäfer haben der Fichte (*Picea abies*) in den letzten Jahren erheblich zuge-
setzt. Es ist fraglich, ob die nach der Wiederbewaldung im 18. und 19. Jahrhundert zum „Brotbaum“ der
deutschen Forstwirtschaft gemachte Fichte in unseren Breiten noch eine Zukunft haben wird.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche mittelfristigen Planungen der Landesregierung gibt es bzgl. der Bewirtschaftung der Fichte
in Hessen?

Die im Folgenden skizzierten Planungen gelten für den Staatswald. Der betreute Wald wird in
diesem Sinne beraten. Grundsätzlich entscheidet der Waldbesitzer im Rahmen der gesetzlichen
Regelungen selbst über die Waldbewirtschaftung.

Die aktuellen Kalamitäten (Windwürfe, Trockenstress und Borkenkäferbefall) lassen derzeit we-
nig Spielraum für eine geplante Bewirtschaftung der Fichte. In besonders risikobehafteten Gebie-
ten (den trocken-warmen Gebieten Hessens nach Fichtenrisikokarte/Standortswasserbilanz) ist auf
den Kalamitätsflächen ein Baumartenwechsel unumgänglich. Hierzu werden entsprechende Kul-
turen mit klimastabilen und weniger risikobelasteten Baumarten angelegt.

In den klimatisch kühleren, feuchteren Bereichen des Landes (geringe Risikobelastung lt. Fich-
tenrisikokarte/Standortswasserbilanz) werden auf den Kalamitätsflächen aufkommende Fichten-
naturverjüngungen grundsätzlich übernommen. Hier finden nur notwendige Ergänzungspflanzun-
gen statt, um stabilere Mischwälder entwickeln zu können.

Dort, wo bisher nur geringe Schäden an Fichtenbeständen aufgetreten sind, ist durch eine ord-
nungsgemäße Bewirtschaftung (rechtzeitige Entnahme von Bäumen mit frischen Borkenkäferbe-
fall) der Fichtenanteil zu halten.

Frage 2. Wird das in der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS 2018) verankerte Ziel
für 2050, einen Baumartenanteil von Fichte und Tanne auf 23 % der Landesfläche zu halten, vor
dem Hintergrund der dramatischen Klimaveränderungen weiterverfolgt?

Das in der „Richtlinie zur Bewirtschaftung des Staatswaldes“ (RiBeS 2018) formulierte Ziel wird
grundsätzlich weiterhin verfolgt. Ob dies tatsächlich umsetzbar ist, ist unter den sich ändernden
Klimaverhältnissen allerdings schwierig abzuschätzen. Es wird – abhängig von der prognostizier-
ten standörtlichen Eignung – angestrebt, Kalamitätsflächen ehemaliger Fichtenbestände in stabili-
eren Mischbestände zu entwickeln. Hier wird die Fichte weiterhin eine wichtige Rolle spielen. In
standörtlichen Bereichen, in denen keine führende Fichte mehr möglich ist, kann künftig die
Tanne eine wichtigere Rolle zur Sicherung der RiBeS-Ziele einnehmen.

Frage 3. An welchen Standorten werden die vorhandenen Fichten- oder Fichten-Mischbestände nach Auf-
fassung der Landesregierung mit wirtschaftlich und ökologisch vertretbaren Maßnahmen zuhalten
sein?

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden bei verstärkt zunehmendem Klimawandel Fichten- und
Fichten-Mischbestände nur in den kühleren und feuchteren Mittelgebirgslagen Hessens zu halten

sein. Dies sind die Lagen, in denen langfristig mit einer ausgeglichenen bis maximal schwach negativen Standortswasserbilanz zu rechnen ist (z.B. in den Hochlagen des Vogelsberges oder des Westerwaldes).

Frage 4. Welche Holzmenen wurden in den letzten 24 Monaten aus dem Wald auf Nass- oder Trockenlagerplätze transportiert? Angaben bitte nach den Forstämtern aufgeschlüsselt.

Insgesamt wurden rund 279.566 Fm Schadholz in zentralen Nass- und Trockenlagern eingelagert. Die eingelagerten Holzmenen der vergangenen 24 Monate sind - nach Forstämtern aufgeschlüsselt - in der beigegefügteten Tabelle zusammengestellt (Anlage 1).

Es wird angemerkt, dass neben den in der Anlage aufgeschlüsselten zentral erfassten Lagermenen teilweise noch örtliche Wald- und Trockenlager bestehen sowie Holzmenen innerhalb des Waldes, z.B. in laubholzdominierte Bereiche, umgelagert wurden. Diese Menen werden nicht zentral erfasst.

Frage 5. Nach welchen Kriterien richtet sich die Entscheidung über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Befügung von geerntetem Holz?

Die Entscheidung über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterliegt den im „Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen“ (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vorgegebenen Kriterien. Im hessischen Staatswald ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darüber hinaus gemäß der „Richtlinie zur Bewirtschaftung des Staatswaldes“ (RiBeS 2018) und der Vorgaben der forstlichen Zertifizierungssysteme FSC und PEFC auf besondere Ausnahmesituationen beschränkt. Dieses wird dadurch unterstrichen, dass Pflanzenschutzmitteleinsätze im Staatswald nur mit Anordnung bzw. Genehmigung des zuständigen Fachministeriums erfolgen. Im Vorfeld einer solchen Anordnung ist insbesondere zu prüfen, ob:

1. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach § 8 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) erforderlich ist, um Gefahren für den Wald abzuwehren, und
2. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach § 3 PflSchG und nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 HWaldG das letzte Mittel darstellt und alternative, biologisch-technische Schutzmaßnahmen ausgeschöpft sind.

Im Vorfeld einer solchen Anordnung wird daher durch den Landesbetrieb Hessen-Forst dargelegt, welche außergewöhnlichen Gefahren für den Wald bestehen und welche alternativen Schutzmaßnahmen bereits ausgeschöpft wurden. Diese Einschätzung wird ggf. durch eine Expertise der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt ergänzt. Im Falle einer Anordnung erfolgt der Einsatz dann unter Berücksichtigung der Schutz- und Anwendungsvorgaben für das jeweils eingesetzte Mittel und unter Berücksichtigung örtlich vorhandener Auflagen (z.B. Wasserschutz- oder Naturschutzgebiete). Dabei gilt als Maßgabe, dass die Ausbringungsmenge weitest möglich reduziert und negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen vermieden werden.

Frage 6. Wie wird sichergestellt, dass die FSC-Vorgabe, Gift nur als „letztes Mittel“ im integrierten Waldschutz einzusetzen, eingehalten wird?

Eine solche Vorgabe gibt es im aktuell gültigen deutschen FSC-Standard nicht. Nach FSC-Vorgabe ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur unter der Voraussetzung einer behördlichen Anordnung zulässig (vgl. Indikator 10.7.2 des FSC-Standards 3.0). Die Vorgabe des integrierten Pflanzenschutzes und des Einsatzes als „letztes Mittel“ entstammt dem Pflanzenschutzgesetz. Auf die Ausführungen hierzu unter Frage 5 wird daher verwiesen.

Frage 7. In welchen Forstämtern ist es nach Auffassung der Umweltministerin noch vertretbar, aus Gründen des Bestandsschutzes Gift einzusetzen?

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in all denjenigen Bereichen vertretbar, welche weitestgehend intakte, zukunftsfähige Fichtenbestände im Staatswald oder nachbarschaftsrechtliche Verpflichtungen gegenüber den benachbarten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern aufweisen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Flugradius der Borkenkäfer (Buchdrucker) mehrere Kilometer betragen kann.

Frage 8. In welchen Forstämtern wurde Gift gegen Rüsselkäferbefall eingesetzt? Antwort bitte unter Angabe der Flächengröße und der ausgebrachten Menen.

Die nachgefragten Angaben zu Pflanzenschutzmaßnahmen gegen den Großen Braunen Rüsselkäfer sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt (Stand 13.07.2020).

Forstamtsname	Flächengröße/Anzahl behandelte Pflanzen*	Wirkstoffmenge [kg]
Reinhardshagen	8,5 ha	0,058 kg
Melsungen	0,6 ha	0,018 kg
Herborn	19.000 Stk.	0,21 kg
Kirchhain	1.750 Stk.	0,05 kg
Neukirchen	9.100 Stk.	0,089 kg
Bad Schwalbach	5.533 Stk.	0,045 kg
Königstein	7.950 Stk.	0,048 kg

* bei der Datenerfassung kann wahlweise die Pflanzenzahl oder die Flächengröße durch die FÄ angegeben werden. Eine ausschließliche Angabe der Flächengröße ist daher nicht in allen Fällen möglich.

Frage 9. Warum wird bei Neuanpflanzungen nicht eine Dreijahresfrist eingehalten, um den Gifteinsatz zu vermeiden?

In der aktuell vorherrschenden Situation stellt die Schlagruhe, insbesondere in den stark von der Kalamität betroffenen Forstämtern kein probates Mittel dar, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen den Großen Braunen Rüsselkäfer ausschließen zu können. Dies ist im Wesentlichen mit dem auch in den kommenden Jahren weiter fortschreitenden Kalamitätsgeschehen und dem damit verbundenen weiteren Vorhandensein frischer Nadelholzstubben zu begründen. Ziel der Schlagruhe ist es, die Entwicklung der Rüsselkäfer und die Kulturbegründung soweit zu entkoppeln, dass die nach rund 2 Jahren fertig entwickelten adulten Rüsselkäfer nicht ihren Reifungs- und Regenerationsfraß an der frisch gegründeten Kultur vollziehen können. Eine solche Vorgehensweise ist nur solange wirksam, wie das Aufkommen frischer Nadelholzstubben kleinflächig durch entsprechende Hiebsführung geplant und demzufolge die örtliche Rüsselkäferentwicklung prognostiziert werden kann.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst steht derzeit vor der Herausforderung, dass infolge des weiterhin fortschreitenden Kalamitätsgeschehens auch in den kommenden Jahren fortwährend mit frischen Nadelholzstubben und demzufolge einem weiteren Anstieg potenziell wieder zu bewaldender Flächen gerechnet werden muss. Demgegenüber steht, dass der Aktionsradius des flugfähigen Rüsselkäfers zum Vollzug seines Reifungsfraßes nicht allein auf die Kulturfläche seiner Larvenentwicklung beschränkt ist. Eine kleinflächige Schlagruhe ist infolge der aktuell vorherrschenden Rahmenbedingungen in der Regel weder umsetzbar noch effektiv.

Wiesbaden, 24. Juli 2020

In Vertretung:
Oliver Conz

Anlagen

Lagermengen

Stand: 02.07.2020

MONAT	(Alle)
Zvereinbarung	Summe von VLOSE
Nasslager Creuzburg Fa. Pollmeier	0
Bad Hersfeld	0
960108788_2018_01_PZNasslager Creuzburg Fa. Pollmeier	0
Hess. Lichtenau	0
960108788_2018_01_PZNasslager Creuzburg Fa. Pollmeier	0
Rotenburg	0
960003560_2020_02_FiNasslager Creuzburg Fa. Pollmeier	0
Nasslager FA Burgwald	20.592
Burgwald	18.123
960106701_2018_01_LNasslager FA Burgwald	18.123
Frankenberg	2.469
960106701_2018_01_LNasslager FA Burgwald	2.469
Vöhl	0
960106701_2018_01_LNasslager FA Burgwald	0
Nasslager FA Fulda	29.656
Bad Hersfeld	9.310
960109458_2018_01_PZNasslager FA Fulda	9.310
Burghaun	89
960109458_2018_01_PZNasslager FA Fulda	89
Neukirchen	8.287
960109458_2018_01_PZNasslager FA Fulda	8.287
Rotenburg	11.970
960109458_2018_01_PZNasslager FA Fulda	11.970
Nasslager FA Vöhl	69.969
Burgwald	2.608
960106700_2018_02_PZNasslager FA Vöhl	2.608
Frankenberg	3.106
960106700_2018_02_PZNasslager FA Vöhl	3.106
Hess. Lichtenau	15.982
960106700_2018_02_PZNasslager FA Vöhl	15.982
Melsungen	34.469
960106700_2018_02_PZNasslager FA Vöhl	34.469
Neukirchen	3.445
960106700_2018_01_LNasslager FA Vöhl	1.134
960106700_2018_02_PZNasslager FA Vöhl	2.310
Rotenburg	5.410
960106700_2018_01_LNasslager FA Vöhl	3.080
960106700_2018_02_PZNasslager FA Vöhl	2.330
Wolffhagen	4.949
960106700_2018_02_PZNasslager FA Vöhl	4.949
Trockenlager Export 11,8m	0
Schotten	0
000000000_0000_OTrockenlager Export 11,8m	0
Trockenlager Industrieholz 3m	7.423
Burgwald	3.632
000000000_0000_OTrockenlager Industrieholz 3m	3.632
Melsungen	796
960111843_1240_08_TL_MALSFELDTrockenlager Industrieholz 3m	796
Romrod	2.995
000000000_0000_OTrockenlager Industrieholz 3m	2.995
Trockenlager PAL 2,5m	9.963
Bad Hersfeld	3.592
000000000_0000_OTrockenlager PAL 2,5m	3.592
Burgwald	237
000000000_0000_OTrockenlager PAL 2,5m	237
Melsungen	2.376
960111842_1240_03_TL_OBHOLZTrockenlager PAL 2,5m	2.255
960111842_1240_07_TL_MALSFELDTrockenlager PAL 2,5m	121
Romrod	921
000000000_0000_OTrockenlager PAL 2,5m	921
Schotten	2.837
000000000_0000_OTrockenlager PAL 2,5m	2.837
Trockenlager PZ 5,2m	9.284
Bad Hersfeld	0
960111840_1364_01_TrockenlagerTrockenlager PZ 5,2m	0
Burgwald	1.316
000000000_0000_OTrockenlager PZ 5,2m	1.316
Melsungen	7.752
960111840_1240_01_Folienlager Trockenlager PZ 5,2m	4.574
960111840_1240_04_TL_OBHOLZTrockenlager PZ 5,2m	3.178
960111840_1240_05_TL_GUNDELACHTrockenlager PZ 5,2m	0
960111840_1240_06_TL_MALSFELDTrockenlager PZ 5,2m	0
Romrod	0
960111840_1364_01_TrockenlagerTrockenlager PZ 5,2m	0
Schotten	216
000000000_0000_OTrockenlager PZ 5,2m	216
Nasslager FA Bad Hersfeld	11.649
Bad Hersfeld	11.649
960106703_2018_01_LNasslager FA Bad Hersfeld	5.481
960106703_2018_02_PZNasslager FA Bad Hersfeld	6.168
Nasslager FA Neukirchen	35.061
Neukirchen	22.232
960106702_2018_01_LNasslager FA Neukirchen	22.232
Rotenburg	12.828
960106702_2018_01_LNasslager FA Neukirchen	12.828
Trockenlager Langholz	2.138
Burgwald	2.138
000000000_0000_OTrockenlager Langholz	2.138
Gesamtergebnis	195.735